

Mitgliedsantrag

Deutschsprachige Xbase-Entwickler e. V.

Hiermit beantrage ich die persönliche Mitgliedschaft im „Deutschsprachige Xbase-Entwickler e. V.“ und bestätige zugleich, als Entwickler/Programmierer mit der Programmiersprache Alaska Xbase++ zu arbeiten.

Personendaten:

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Nr.:	<input type="text"/>
Plz:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>		
Mailadresse:	<input type="text"/>		
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	Kennung im Xbaseforum:	<input type="text"/>

Ich bin Mitarbeiter von Alaska Software Inc.: 3rd Party Anbieter:

Mitgliedsbeitrag

Zahlungsweise (zutreffendes bitte ankreuzen): Überweisung: Lastschrift:

Für die Mitgliedschaft gilt die aktuelle Satzung, die ich mit meiner unten geleisteten Unterschrift als erhalten, verstanden und anerkannt bestätige. **Dem Antrag ist eine lesbare Kopie des gültigen, eigenen Personalausweises beizufügen. (Bitte als Kopie kennzeichnen und Zugangs- und Seriennummern schwärzen)**

<input type="text"/>	<input type="text"/>	_____
Ort	Datum	Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Deutschsprachige Xbase-Entwickler e. V. den Jahresbeitrag (01.01.-31.12.) in Höhe von 40,-- € (Stand 05/2023) jährlich im Voraus zu Lasten meines Kontos bis auf Widerruf einzuziehen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Regeln.

IBAN:	<input type="text"/>	BIC:	<input type="text"/>
Kreditinstitut:	<input type="text"/>		

_____	_____	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber	Kontoinhaber (Druckbuchstaben)

Deutschsprachige Xbase-Entwickler e. V.

Ulricistr. 25
14109 Berlin
Mail: vorstand@xbaseentwickler.de

Vorstand: Martin Altmann (Vorsitzender)
Klaus Schuster (stellv. Vorsitzender)
Manfred Kunz (Schatzmeister)
Helmut Gerfertz, Bertram Hansen, Claudia
Langenfeld (Beisitzer)

Amtsgericht: Charlottenburg Reg.Nr.: VR 29877 B
Steuernummer: 27/663/61629
Bankverbindung:
Volksbank Niederrhein eG
BIC: GENODED1NRH
IBAN: DE56 354611060 115239015

Satzung des "Deutschsprachige Xbase-Entwickler e. V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutschsprachige Xbase-Entwickler“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die gegenseitige Unterstützung von Programmierern und Softwareentwicklern, die mit der Programmiersprache "Alaska Xbase++" und Folgeprodukten arbeiten. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt der Verein eine Internet-Site, veranstaltet Programmiererkonferenzen und unterstützt seine Mitglieder bei der Organisation von Programmierertreffen. Außerdem organisiert der Verein Workshops und bei Bedarf gemeinschaftliche Auftritte bei Fachmessen und vermittelt seinen Mitgliedern Hilfe bei der Entwicklung von Softwareprojekten. Er wird sich außerdem bemühen, bei den entsprechenden Herstellern von Entwicklungsprodukten Sonderkonditionen für seine Mitglieder auszuhandeln.

Der Verein betreibt zudem das "Inoffizielle deutsche Xbase-Forum" (www.xbaseforum.de). Er verpflichtet sich, dieses Forum öffentlich und unabhängig zu halten und auch Nichtmitgliedern den Zugang zu wesentlichen Teilen des Angebots zu ermöglichen. Hiervon unberührt ist die mögliche Schaffung eines Sonderbereichs, der nur Mitgliedern des Vereins zugänglich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen und nachweisen, mit der genannten Programmiersprache zu arbeiten und die deutsche Sprache beherrschen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung bei einer Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Urheberrechte zu beachten und den ggf. zur Verfügung gestellten Programmcode anderer Mitglieder geheim zu halten.

Mitarbeiter von Alaska Software Inc., deren Tochtergesellschaften sowie Mitarbeiter von Händlern, Zulieferern, Dienstleistern, die für Alaska Software Inc. tätig sind, und so genannten "Technology Partnern" können zwar Mitglieder des Vereins werden, genießen jedoch kein Wahlrecht und können auch nicht in Vorstandsämter gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann für solche Mitglieder gesonderte Beitragssätze beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung aus § 3 kann der Vorstand in dringlichen Fällen entscheiden, dass die Rechte eines Mitglieds bis zur Mitgliederversammlung, die über einen Ausschluss entscheidet, ruhen. Wenn ein Mitglied nachweislich seine Entwicklungsarbeit mit der genannten Programmiersprache aufgegeben hat, kann ebenfalls sein Ausschluss beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist bei Austritt oder Ausschluss vor dem Ende des Vereinsjahres nicht rückzahlbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Auslagen und Aufwendungen werden aber erstattet, und in besonderen Fällen und bei entsprechender Vermögenslage des Vereins dürfen Einkommensverluste, die durch Tätigkeiten für den Verein entstehen, vom Verein ausgeglichen werden.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch (Mail, Internet) einberufen werden. Vorstandssitzungen können auch "virtuell", also unter Nutzung elektronischer Kommunikationsplattformen stattfinden, wenn die Identität der Teilnehmer gesichert belegt werden kann.

Der Vorstand kann fallweise oder für seine gesamte Amtszeit Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen, wenn diese allgemein oder projektbezogen Unterstützung leisten sollen. Diese Mitglieder sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe

der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die den Mitgliedern im Wortlaut des Änderungsantrags mit der Einladung mitgeteilt werden müssen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend oder durch entsprechende Vollmachten vertreten sind, wobei jedes anwesende Mitglied maximal zwei weitere Vereinsmitglieder durch Vollmacht vertreten darf, die als unterzeichnetes Original vorliegen muss. Wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder hat, sind ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist, wer seinen Beitrag für das jeweilige Vereinsjahr geleistet hat, was auch noch während der Mitgliederversammlung geschehen kann. Für die Feststellung der Stimmberechtigung sind alleine die Unterlagen des Schatzmeisters ausschlaggebend.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei Wahlen und Abstimmungen außer Betracht. Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Kandidatur für Vereinsämter kann schriftlich erklärt werden. Diese Kandidaturerklärung muss als unterzeichnetes Original bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Im Fall einer schriftlichen Kandidatur gilt die erfolgte Wahl automatisch als angenommen. Wenn sie für mehrere Vorstandsämter erklärt wird, verfällt die Kandidatur für das jeweils nachfolgende Amt in der Reihenfolge Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Beisitzer, wenn der Kandidat zuvor bereits gewählt worden ist.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und alle Unterlagen des Schatzmeisters prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Der Schatzmeister ist verpflichtet, ihnen über alle Vorgänge Auskunft zu erteilen und sämtliche Belege zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 15.5.2010 errichtet.